

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

per E-Mail

Regierungen

Bayer. Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72f-U8721.0-2020/21-9

Telefon +49 (89) 9214-2465
Silvia Hafner

München
09.11.2020

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen;
Vorgehensweise der zuständigen Behörden bei der Nachrüstung von Bestandsanla-
gen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 verringert sich die EEG-Vergütung für Windenergieanlagen (WEA) auf den sog. Monatsmarktwert, wenn die Anlage am Stichtag 1. Juli 2021 nicht mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 ausgerüstet ist. Bei der Genehmigung von Neuanlagen erfolgt die Zulassung der BNK wie bisher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Trägerverfahrens nach § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Für die Nachrüstung von BNK an Bestandsanlagen bzw. für genehmigte, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagen sind in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) folgende Verfahrenshinweise veranlasst:

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

1. Immissionsschutzrecht

Der Einbau eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung – anstatt der bisher üblichen „Dauerbefeuerung“ – soll zu einer Reduzierung der Hinderniskennzeichnung in Form roter Blinklichter und somit zu einer Verbesserung für die in Sichtweite einer WEA befindliche Bevölkerung führen. Da die Ausstattung einer WEA mit einem BNK-System keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat, unterliegt diese Änderung der bloßen Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG und bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Im Zuge eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG findet keine Beteiligung von Fachbehörden statt. Die Mitteilung der Immissionsschutzbehörde an den Anlagenbetreiber, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf (sog. Negativattest), indiziert somit nur die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Änderungsvorhabens.

Da die Zulässigkeit des im konkreten Fall beabsichtigten BNK-Systems nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. Luftverkehrsrecht) gesondert geprüft werden muss, ist es grundsätzlich möglich, die immissionsschutzrechtliche Änderungsanzeige typenoffen zu formulieren.

2. Belange der Flugsicherheit

Steht nach den Ausführungen unter 1. ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid für die verbindliche Festlegung von Anforderungen der Flugsicherheit nicht als „Träger“ zur Verfügung, so ist nicht anders zu verfahren als bei verfahrensfreien Änderungen anderer Luftfahrthindernisse (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)).

3. Verfahrensablauf

Um die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Verfahren praxisgerecht miteinander zu verknüpfen, werden folgende Hinweise zur Vorgehensweise gegeben:

- Der Vorhabenträger (Betreiber der WEA) zeigt für die von ihm auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits betriebenen bzw. genehmigten (Bestands-)Windenergieanlage die beabsichtigte Ausstattung mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der örtlich zuständigen Immissionsschutzbehörde an.

- Sofern keine weiteren Änderungen der Anlage vorliegen, die möglicherweise ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis auslösen, stellt die Immissionsschutzbehörde fest, dass die beabsichtigte Ausstattung der WEA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und damit keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf (sog. Negativattest).
- Die Immissionsschutzbehörde informiert den Vorhabenträger gleichzeitig mit der Erteilung des Negativattestes, dass er unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung selbständig eine Überprüfung der zuständigen Luftfahrtbehörde veranlassen muss.
- Die zuständige Luftfahrtbehörde wird wiederum nur auf eine förmliche Anzeige des Betreibers der WEA und unter Vorlage der gemäß Anhang 6 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 erforderlichen Nachweise tätig.
- Im Rahmen ihrer Prüfung beteiligt die Luftfahrtbehörde die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die nach § 31 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz zu den Belangen der Flugsicherung und zu den Belangen des militärischen Flugbetriebs gutachtlich Stellung nimmt. Die Luftfahrtbehörden schließen ihre Prüfung, ob luftrechtliche Gründe gegen die Ausstattung einer Windenergieanlage mit einem BNK-System sprechen, mit einer Mitteilung an den Betreiber ab.
- Die Immissionsschutzbehörde übermittelt eine Kopie ihres Negativattestes an die zuständige Luftfahrtbehörde; umgekehrt leitet die Luftfahrtbehörde das Ergebnis ihrer Überprüfung zum Einsatz eines BNK-Systems zur Kenntnis an die Immissionsschutzbehörde weiter.

Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Immissionsschutzbehörden zu informieren; das Schreiben wird zudem in LAURIS eingestellt. StMWi und StMB erhalten Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin

